

1. Ist Art. 215 d. H.G.B. nach der Fassung im Gesetze vom 18. Juli 1884 auch anwendbar, wenn vor der Geltung dieses Gesetzes die Aktiengesellschaft sich vertragsmäßig zur Einlösung ihrer Aktien verpflichtet hat?

II. Civilsenat. Ur. v. 17. Februar 1888 i. S. R. (Kl.) w. Chemische Fabrik Rh. in Liq. (Bekl.) Rep. II. 304/87.

- I. Landgericht Mannheim, Kammer für Handelsachen.
- II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

In Übereinstimmung mit den vorderen Instanzen wurde die Frage bejaht aus folgenden

Gründen:

„Die Revision konnte für begründet nicht erachtet werden.

Für die Auslegung, daß der zweite Absatz des Art. 215 d. H.G.B. nach der Fassung im Gesetze vom 18. Juli 1884 auch anwendbar sei, wenn vor der Geltung dieses Gesetzes von der Gesellschaft die vertragsmäßige Verpflichtung zur Einlösung ihrer Aktien übernommen worden ist, spricht der durch die Motive unterstützte Wortlaut des Gesetzes. Dessen ganz allgemein lautender Ausdruck: „Die Gesellschaft darf ihre Aktien nur aus dem nach der jährlichen Bilanz sich ergebenden Gewinne amortisieren,“ stellt sich als ein Verbot nicht bloß einer neuen Vereinbarung einer Amortifikation dar, zu welcher die Mittel dem Kapitale entnommen werden müßten, sondern jeder künftigen Verwendung des Kapitals oder früherer

Reingewinne zur Einziehung eigener Aktien. Der Gesetzgeber hat, wie sich aus den Motiven ergibt, diese Verschärfung deshalb für geboten erachtet, weil sonst der Gesellschaft die Möglichkeit verliehen wäre, sich von ihren Schulden zu befreien. Es handelt sich dabei nicht bloß um ein Interesse der Gläubiger, dessen Wahrnehmung diesen überlassen bleiben soll, sondern um das öffentliche Interesse des Staates daran, daß das Vermögen einer Aktiengesellschaft den Gläubigern nicht durch leichtfertige oder gar betrügerische Amortisation entzogen, auf diese Weise der finanzielle Ruin vieler herbeigeführt und der öffentliche Kredit zum Schaden der Gesamtheit erschüttert werde. Diese Rücksicht auf das öffentliche Wohl ergibt sich auch aus der Erwägung in den Motiven, daß, wenn auch von der Gesellschaft vorher auf den Eintritt dieser Benachteiligung hingewiesen wäre, doch kaum anzunehmen sein werde, daß dies die Gläubiger thatsächlich erfahren haben. Die Fürsorge des Gesetzes wird demnach auch hinsichtlich derjenigen für geboten erachtet, welche nicht die nötige Sorgfalt aufgewendet haben, um vor der Kreditgewährung an eine Aktiengesellschaft deren statutarische oder vertragmäßige Bestimmungen über Amortisation kennen zu lernen; weil das Wohl der Gesamtheit in Betracht kommt, wird die Anwendung des Grundsatzes der I. 24 i. f. Dig. 42, 8 „*jus civile vigilantibus scriptum est*“ (auf welchen Ring, Kommentar S. 600 sich beruft) abgelehnt. Mit dieser Auslegung stimmt auch die Rechtsprechung des Reichsoberhandelsgerichtes betreffs der Rückwirkung des Art. 215 Abs. 3 S. G. B. in seiner früheren Fassung überein. Dasselbe hat zwar in einem (von Renaud, Aktiengesellsch. S. 901 gebilligten, von Thöl, Praxis des Handels- und Wechselrechts S. 39 getadelten) Urteile vom 13. Oktober 1871,

vgl. Entsch. des R. O. H. G.'s Bd. 3 S. 331 flg.,
 die Rückwirkung verneint, ist aber in einem Urteile vom 7. Mai 1875,
 vgl. Entsch. des R. O. H. G.'s Bd. 17 Nr. 87 S. 386,
 von dieser Ansicht wieder abgegangen.“